

**RS OGH 1987/3/31 5Ob308/87,  
8Ob49/02t, 1Ob277/02w,  
6Ob144/05b, 6Ob125/05h,  
6Ob207/05t, 3Ob218/12y**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.03.1987

## Norm

KO §119 Abs5 D

KO §171

ZPO §528 Abs1 Z2 C2

## Rechtssatz

Bei rekursgerichtlicher Verneinung einer Beschwerde des Gemeinschuldners durch die erstgerichtliche Ablehnung der Ausscheidungsfähigkeit behaupteter Amtshaftungsansprüche des Gemeinschuldners gegen den Masseverwalter liegt in Wahrheit nicht eine Zurückweisung, sondern eine Abweisung des Rekurses vor, gegen die ein weiterer Rechtszug an den OGH nicht mehr offensteht.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 308/87  
Entscheidungstext OGH 31.03.1987 5 Ob 308/87
- 8 Ob 49/02t  
Entscheidungstext OGH 07.03.2002 8 Ob 49/02t  
Auch; Beisatz: Hat das Rekursgericht den Rekurs zwar "mangels Beschwer" zurückgewiesen, die behaupteten Rekursgründe aber geprüft und den Rekurs inhaltlich behandelt, liegt in Wahrheit ein bestätigender Beschluss vor. (T1)
- 1 Ob 277/02w  
Entscheidungstext OGH 26.11.2002 1 Ob 277/02w  
Auch; Beis wie T1
- 6 Ob 144/05b  
Entscheidungstext OGH 14.07.2005 6 Ob 144/05b  
Vgl auch; Beisatz: Begründete das Rekursgericht umfangreich, warum es den Rekurs für inhaltlich nicht berechtigt hält, kann sich die Rekurswerberin durch den formell ihren Rekurs zurückweisenden Spruchteil nicht beschwert erachten. (T2)
- 6 Ob 125/05h  
Entscheidungstext OGH 14.07.2005 6 Ob 125/05h  
Vgl auch; Beisatz: Begründete das Rekursgericht der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs folgend umfangreich, warum es den Rekurs für inhaltlich nicht berechtigt hält, kann sich die Rekurswerberin durch den formell ihren Rekurs zurückweisenden Spruchteil nicht beschwert erachten. (T3); Beisatz: Hier: Zwangsstrafenverfahren nach §§ 277 ff HGB. (T4)
- 6 Ob 207/05t  
Entscheidungstext OGH 06.10.2005 6 Ob 207/05t  
Vgl auch; Beis wie T3; Beis wie T4; Beisatz: Diese Rechtsprechung kann auch im Geltungsbereich des Außerstreitgesetzes BGBl I 2003/111 jedenfalls insoweit aufrecht erhalten werden, als eine Verletzung des rechtlichen Gehörs - wie im vorliegenden Fall- nicht zu befürchten ist. (T5)
- 3 Ob 218/12y  
Entscheidungstext OGH 19.12.2012 3 Ob 218/12y  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0044207

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

08.03.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)